



Swiss Skydive - Unterstellungserklärung

Name.....Vorname.....

Adresse.....

AeCS-Mitglied-Nr.....

(Nachfolgend Luftsportler/Luftsportlerin geschlechtsneutral aufgeführt)

1. Der unterzeichnende Luftsportler verzichtet auf jede Form von Doping. Als Doping gilt die Verwendung von Substanzen aus verbotenen Wirkstoffgruppen und die Anwendung verbotener Methoden entsprechend der jeweiligen aktuellen Dopinglisten von Swiss Olympic.
2. Der Luftsportler verpflichtet sich, sich regelmässig über die aktuelle Dopingliste zu informieren (*). Der Luftsportler nimmt zur Kenntnis, dass Nichtkennen der aktuellen Dopingliste die Strafbarkeit von Dopingvergehen nicht ausschliesst.
3. Der Luftsportler erklärt sich mit Kontrollen durch die zuständigen Doping-Kontrollbehörden an-lässlich von fliegerischen Wettkämpfen einverstanden. Der Luftsportler, der sich vorsätzlich einer Dopingkontrolle widersetzt oder entzieht oder den Zweck derselben vereitelt, wird bestraft, wie dies bei einem positiven Befund der Fall wäre. Der Versuch hierzu kann auch bei negativem Befund bestraft werden.
4. Der Luftsportler unterzieht sich im Falle eines Dopingverstosses den Sanktionen gemäss den Statuten und Reglementen von Swiss Olympic, der FAI (Fédération Aéronautique Internationale) und des AeCS. Der Luftsportler anerkennt die ausschliessliche Zuständigkeit der Disziplinarkammer von Swiss Olympic zur erstinstanzlichen Beurteilung von Dopingvergehen und unterstellt sich ausdrücklich deren Beurteilungskompetenz.

Die Entscheide der Disziplinarkammer können an das TAS (Tribunal Arbitral du Sport) weitergezogen werden. Dieses entscheidet endgültig. Der Luftsportler unterstellt sich ebenfalls der ausschliesslichen Zuständigkeit des TAS als Rechtsmittelbehörde im Sinne eines unabhängigen Schiedsgerichts, unter Ausschluss der staatlichen Gerichte. Anwendbar sind hierbei die Bestimmungen des „Code de l'arbitrage en matière de sport“.

Das Verfahren vor dem TAS wird in deutscher, französischer oder italienischer Sprache geführt. Falls die Parteien sich nicht auf eine Sprache einigen können, bestimmt der Präsident des Schiedsgerichts die Verhandlungssprache.

Die von den Parteien bezeichneten Schiedsrichter müssen auf der entsprechenden Liste des TAS figurieren und dürfen in keiner Weise im erstinstanzlichen Verfahren involviert gewesen sein.

5. Der Luftsportler anerkennt die Anwendbarkeit der nachfolgend aufgeführten Sanktionen für vor- sätzliche oder fahrlässige Widerhandlungen gegen die im vorliegenden Vertrag umschriebenen Pflichten, insbesondere im Falle einer positiven Dopingprobe:

- Disqualifikation und Aberkennung von Medaillen;
- Verweis, Urteilspublikation und Geldbusse;
- Sperre mit zeitlicher Beschränkung oder (im Wiederholungsfalle) auf Lebenszeit.

Die Sanktionen können miteinander verbunden werden. Unabhängig von einem Verschulden des Luftsportlers kann der AeCS im Falle einer positiven Dopingprobe die Streichung aus der Rangliste und die Aberkennung zuerkannter Titel und Medaillen verfügen bzw. eine Forfaitniederlage aussprechen.

6. Die Bestimmungen bezüglich der Durchführung von Dopingkontrollen sowie das Verfahren vor den zuständigen Strafbehörden sind in besonderen Reglementen geregelt.

7. Der Luftsportler bestätigt, das „**AeCS-Doping-Merkblatt**“ gelesen und zur Kenntnis genommen zu haben.

Ort und Datum

Unterschrift des Luftsportlers

.....

.....

(*) Die aktuelle Dopingliste kann bei der Fachkommission für Dopingbekämpfung, Postfach 202, 3000 Bern 32 bezogen, oder telefonisch unter der Nummer 031 359 71 12 bestellt bzw. im Internet: www.swissolympic.ch oder www.dopinginfo.ch eingesehen werden.